S 16 SB 610/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 SB 610/99
Datum	14.03.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 SB 89/00
Datum	16.05.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 14.03.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob dem KlÃ¤ger das Merkzeichen RF zusteht.

Bei dem am 1923 geborenen KlÃ¤ger sind mit Bescheid vom 20.02.1998 als Behinderungen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 festgestellt: 1. Deformiert verheilter SchienbeinschuÃ□bruch rechts mit Teilversteifung des rechten Knie- und FuÃ□gelenkes (SpitzfuÃ□stellung) infolge hochgradiger AbnÃ¼tzungserscheinungen, erhebliche BewegungseinschrÃ¤nkung der Zehen sowie Schwund der Beinmuskulatur, Neigung zu Erysipel am rechten Unterschenkel, verheilte SchussbrÃ¼che des 1.MittelfuÃ□knochens und des Grundgliedes der 4. Zehe links bei zahlreichen Stecksplittern mit Teilversteifung und Fehlstellung der Zehen sowie GefÃ¼hlsstÃ¶rungen im Bereich der 1./2. Zehe, Kopfschmerzen nach GehirnerschÃ¼tterung, Arthrosis deformans des linken HÃ¼ftgelenkes mit

BewegungseinschrÃ¤nkung und sekundÃ¤r fixierter linkskonvexer Skoliose der LendenwirbelsÃ¤ule als Folge der Fehlstatik, 2. BewegungseinschrÃ¤nkung des rechten Ellenbogengelenkes bei ausgeprÃ¤gten degenerativen VerÃ¤nderungen.

Desweiteren sind die Merkzeichen B, G, aG und 1.Klasse anerkannt.

Der KlÃ¤ger stellte am 10.11.1998 einen Antrag auf Zuerkennung des Merkzeichens RF. Er begrÃ¼ndete dies mit einer Verschlechterung des Allgemeinzustandes. Sein linkes HÃ¼ftgelenk und das linke Knie mache ihm schwer zu schaffen, das Aufstehen und das Gehen seien sehr beschwerlich. Der Beklagte holte Befundberichte des Chirurgen Dr.M.K. vom 21.11.1998 und des Allgemeinarztes Dr.U.R. vom 12.11.1998 ein und lehnte entsprechend einer Stellungnahme des Arztes fÃ¼r Chirurgie Dr.H.-J.G. die GewÃ¤hrung des Merkzeichens RF mit Bescheid vom 27.04.1999 ab. Im Widerspruchsverfahren gab der KlÃ¤ger an, an Platzangst zu leiden, wenn er dicht gedrÃ¤ngt sitze (zB bei einer Ã¶ffentlichen Veranstaltung oder in der U-Bahn). Der Beklagte holte einen weiteren Befundbericht von Dr.U.R. vom 10.06.1999 ein. Dieser gab an, dass der KlÃ¤ger das Haus verlassen kÃ¶nne und einen eigenen Pkw fahre. Daraufhin wies der Beklagte nach Einholung einer weiteren versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahme den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 19.07.1999 zurÃ¼ck.

Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) hat der KlÃ¤ger die Zuerkennung des Merkzeichens RF weiter verfolgt. Bei der vom SG veranlassten Untersuchung des KlÃ¤gers durch den Arzt fÃ¼r Ã¶ffentliches Gesundheitswesen Dr.L. (Gutachten vom 14.03.2000) hat der KlÃ¤ger erstmals angegeben, einen hÃ¤ufigen Harndrang als belastend zu empfinden. Dr.L. hat die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Zuerkennung des Merkzeichens RF verneint. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 14.03.2000 abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger leide nicht an schweren BewegungsstÃ¶rungen. Auch der von ihm geltend gemachte hÃ¤ufige Harndrang rechtfertige nicht die Zuerkennung des Merkzeichens RF. Bei unkontrolliertem Harnabgang sei ihm nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) das Tragen von Windelhosen zuzumuten. Die geltend gemachten Angst- und BeengungsgefÃ¼hle nach einer VerschÃ¼ttung im Krieg seien Ã¤rztlich nicht belegt.

Gegen dieses Urteil hat der KlÃ¤ger Berufung eingelegt und wegen der Schwere seiner Erkrankungen weiterhin die Zuerkennung des Merkzeichens RF begehrt. Er hat insbesondere auf seine Zuckerkrankheit, den Ã¼berraschenden Drang zum Wasserlassen und die bei ihm bestehende Platzangst hingewiesen. Der vom Senat mit Gutachten vom 01.12.2000 gehÃ¶rte OrthopÃ¤de Dr.A.D. hat die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Zuerkennung des Merkzeichens RF verneint. BezÃ¼glich der Zuckerkrankheit hat Dr.A.D. darauf hingewiesen, dass laufende Untersuchungsbefunde seitens des Hausarztes vorlÃ¤gen, die im Zusammenhang mit der medikamentÃ¶sen Behandlung befriedigende Blutzuckerwerte bestÃ¤tigten. Anamnestisch hat der KlÃ¤ger mitgeteilt, keinen besonderen Schutz gegen EinnÃ¤ssen zu benutzen. Im Hinblick auf die von ihm geltend gemachte Platzangst hat er mitgeteilt, sich einer nervenÃ¤rztlich-

psychiatrischen Untersuchung nicht unterziehen zu wollen.

Mit Schreiben vom 12.03.2001 hat sich der KlÃ¤ger gegen das Gutachten des Dr.A.D. gewandt und das Ansinnen, bei Blaseninkontinenz Hilfsmittel zu verwenden, als VerstoÃ gegen die MenschenwÃ¼rde zurÃ¼ckgewiesen.

Der KlÃ¤ger begehrt (sinngemÃ¤Ã), das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 14.03.2000 und den Bescheid des Beklagten vom 27.04.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19.07.1999 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, bei ihm die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Zuerkennung des Merkzeichen RF festzustellen.

Der Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 14.03.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

ErgÃ¤nzend zum Sachverhalt wird auf die Schwerbehindertenakte und die Versorgungsakten des Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Zuerkennung des Merkzeichens RF liegen beim KlÃ¤ger nicht vor.

Das Merkzeichen RF ist in den Ausweis einzutragen, wenn der Schwerbehinderte die landesrechtlich festgelegten gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Befreiung von der RundfunkgebÃ¼hrenpflicht erfÃ¼llt. Nach der Verordnung Ã¼ber die Befreiung von der RundfunkgebÃ¼hrenpflicht vom 21.07.1992 (Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr 14/1992, S 254) werden von der RundfunkgebÃ¼hrenpflicht ua befreit Behinderte, deren GdB nicht nur vorÃ¼bergehend wenigstens 80 betrÃ¤gt und die wegen ihres Leidens an Ã¶ffentlichen Veranstaltungen stÃ¤ndig nicht teilnehmen kÃ¶nnen (Â§ 1 Abs 1 Nr 3). Nach der Rechtsprechung des BSG ist eine enge Auslegung von GebÃ¼hrenbefreiungsvorschriften geboten (vgl BSG SozR 3870 Â§ 3 Nr 24, 25). Danach wird dem Zweck der Befreiung von der GebÃ¼hrenpflicht fÃ¼r den Rundfunk- und Fernsehempfang dann genÃ¼gt, wenn der Schwerbehinderte wegen seiner Leiden, dh allgemein und umfassend, vom Besuch von ZusammenkÃ¼nften politischer, kÃ¼nstlerischer, wissenschaftlicher, kirchlicher, sportlicher, unterhaltender oder wirtschaftlicher Art ausgeschlossen ist. Das ist regelmÃ¤Ãig dann der Fall, wenn er praktisch an das Haus gebunden ist und allenfalls an einer nicht nennenswerten Zahl von Veranstaltungen teilnehmen kann (vgl BSG SozR 3870 Â§ 3 Nr 15, Nr 24 und SozR 3-3870 Â§ 48 Nr 2).

Nach dem Ã¼berzeugenden Gutachten des Dr.A.D. sind die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Zuerkennung des Merkzeichens RF aus orthopÃ¤discher Sicht nicht erfÃ¼llt. Diese Voraussetzungen liegen bei dem KlÃ¤ger nicht bereits deshalb vor, weil der Beklagte ihm wegen auÃergewÃ¶hnlicher Gehbehinderung

das Merkzeichen aG zuerkannt und bejaht hat, dass er auch stÃ¤ndiger Begleitung bedarf. Schwerbehinderte sind vom Ã¶ffentlichen Geschehen nicht ausgeschlossen, solange sie mit technischen Hilfsmitteln oder der Hilfe einer Begleitperson eine Vielzahl Ã¶ffentlicher Veranstaltungen aufsuchen kÃ¶nnen.

Von der Teilnahme im angefÃ¼hrten Sinne ausgeschlossen ist jedoch der Behinderte, dem das Aufsuchen fast aller Ã¶ffentlichen Veranstaltungen mit RÃ¼cksicht auf die StÃ¶rung anderer Teilnehmer nicht zugemutet werden kann (BSG SozR 3870 Â§ 3 Nr 24). Das ist immer dann der Fall, wenn es den anderen Teilnehmern an Ã¶ffentlichen Veranstaltungen unzumutbar ist, Behinderte wegen Auswirkungen ihrer Behinderungen zu ertragen, insbesondere, wenn diese durch ihre Behinderungen auf ihre Umgebung unzumutbar abstoÃend oder stÃ¶rend wirken (vgl BSG SozR 3-3870 Â§ 48 Nr 2 sowie die Anhaltspunkte fÃ¼r die Ã¤rztliche GutachtertÃ¤tigkeit im sozialen EntschÃ¤digungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz 1996 Nr 33 2 c).

Nach der Rechtsprechung des BSG sind Behinderte, die an einer Harninkontinenz mit unwillkÃ¼rlichem Harnabgang leiden, nicht allein aus diesem Grunde gehindert, an Ã¶ffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Denn ihnen ist zuzumuten, Windelhosen zubenutzen, die den Harn bis zu zwei Stunden ohne GeruchsbelÃ¤stigung fÃ¼r andere Menschen aufnehmen. Dies verstÃ¶Ãt weder gegen die WÃ¼rde des Menschen (Art 1 Grundgesetz -GG-) noch gegen den Sozialstaatsgrundsatz (Art 20 Abs 1 GG). Der Behinderte wird dadurch auch nicht zum Objekt des Staates gemacht oder einer Behandlung ausgesetzt, die seine SubjektqualitÃ¤t prinzipiell in Frage stellt (BSG SozR 3-3870 Â§ 4 Nr 17). Der KlÃ¤ger wird vielmehr mit seiner schweren Behinderung anerkannt, die schicksalshafter Teil des menschlichen Lebens ist und als solche ebenso wenig gegen die MenschenwÃ¼rde verstÃ¶Ãt wie das Leben unter anderen beschwerlichen UmstÃ¤nden. Die Notwendigkeit, Windelhosen zu tragen, ist nur eine Auswirkung dieser Behinderung. Es handelt sich dabei um ein Ã¼bliches, behindertengerechtes Hilfsmittel, dessen funktionsgerechte Benutzung als solche keine Verletzung der MenschenwÃ¼rde darstellen kann, weil sie den behinderten Menschen nicht zusÃ¤tzlich herabmindert, sondern im Rahmen des MÃ¶glichen die Auswirkungen seiner Behinderung mildert. Das subjektive Empfinden des Behinderten, der dies als unangenehm empfinden mag, ist eine verstÃ¤ndliche Begleiterscheinung seiner Erkrankung, hat aber nicht zur Folge, ihm deswegen Ã¼berhaupt nicht mehr den Besuch Ã¶ffentlicher Veranstaltungen zuzumuten. Allenfalls das Bekanntwerden oder die AuffÃ¤lligkeit eines solchen Hilfsmittels kÃ¶nnte seine Benutzung bei Ã¶fffentlichen Veranstaltungen im Hinblick auf oftmals anzutreffende Intoleranz als subjektiv unzumutbar erscheinen lassen (so Urteil des BSG vom 09.08.1995 9 RVs 3/95). DafÃ¼r, dass solches zu befÃ¼rchten ist, bestehen aber keine Anhaltspunkte.

Die vom KlÃ¤ger geltend gemachte Platzangst ist nervenÃ¤rztlich nicht belegt. Der KlÃ¤ger fÃ¼hrt die AngstzustÃ¤nde auf eine VerschÃ¼ttung im Zweiten Weltkrieg zurÃ¼ck. Eine entsprechende GesundheitsstÃ¶rung ist weder nach dem Bundesversorgungsgesetz noch nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannt. Medizinische Ermittlungen zur Feststellung, ob eine Behinderung vorliegt, die eine

Platzangst auslÃ¶sen kÃ¶nnte, waren nicht geboten, da der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber dem SachverstÃ¤ndigen Dr.A.D. erklÃ¤rt hat, sich einer neurologisch/psychiatrischen Begutachtung nicht unterziehen zu wollen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision im Sinne des Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 20.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024